

Brandschutzordnung

Pädagogische Hochschule Kärnten



Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben der Brandschutzordnung	2
2. Brandschutzorganisation.....	2
3. Aufgabe des Brandschutzbeauftragten.....	3
3.1 Für den pädagogischen Bereich	3
3.2 Für den baulichen und haustechnischen Bereich	3
4. Allgemeine Grundsätze des Brandschutzes	3
5. Verhalten im Brandfall.....	5
6. Retten	6
7. Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten.....	6
8. Maßnahmen nach dem Brand.....	6
9. Unterweisung der Studierenden, Schüler/innen und Bediensteten, Durchführung von Räumungsübungen	6

1. Aufgaben der Brandschutzordnung

Die folgende Brandschutzordnung gibt dem Lehr- und Schulpersonal wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährung eines sicheren Lehr- bzw. Studienbetriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. Die nachstehend angeführten Bestimmungen und Verhaltensregeln sind genauestens einzuhalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

An dieser Stelle wird auf die besondere Verantwortung des Lehr- und Schulpersonales für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Schüler/innen und Studierenden hingewiesen.

2. Brandschutzorganisation

	Funktion	Name	Tel.Nr. 1	Tel.Nr.2
1	Rektorin	Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr	0463 508 508	
2	Direktion NMS	Mag. Margit Ortner-Wiesinger	0463 508 508 DW 201	
3	Direktion NMS	HR Dir. Mag. Walter Ebner	0463 23365	
4	Direktion PVS	Mag. Roswitha Langmeier	0463 508 508 DW 101	
5	Brandschutzbeauftragter	Gabriel Greibel	0676 4705856	
6	Brandschutzwart	Diethard Stornig	0463 508 508 DW 826	0664 5000031
7	Brandschutzwart	Rayne Payer	0463 508 508 DW 815	0664 9655124
8	Brandschutzwart	Günther Tischler	0463 508 508 DW 815	0664 9938893
9	Wirtschaftsabteilung	Claudia Petschnig	0463 508 508 DW 840	

Den genannten Personen (1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, und 8) obliegt die Überwachung und Einhaltung dieser Brandschutzordnung.

3. Aufgabe des Brandschutzbeauftragten

3.1 Für den pädagogischen Bereich

- Einmal jährlich die **nachweisliche Information** (Unterschriftenliste) des Lehr- und Schulpersonals hinsichtlich der Brandschutzordnung.
- Die Regelung des Verhaltens im Brandfall der während des Studien- bzw. Schulbetriebes Anwesenden.
- Die Veranlassung und Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen.
- Die Führung des Brandschutzbuches
- Die Anbringung der Anschlagblätter "Verhalten im Brandfall" und „Sammelplatz“ in den Klassen- bzw. Seminarräumen. Die Brandschutzordnung und Brandschutzpläne liegen in der Wirtschaftsabteilung auf.

3.2 Für den baulichen und haustechnischen Bereich

- Die Durchführung von Eigenkontrollen nach TRVB N 131.
- Die Meldung der festgestellten Mängel an die Wirtschaftsabteilung.
- Gemeinsam mit den BSW die regelmäßige Überprüfung des Brandalarmplanes, der Brandschutzordnung sowie des Brandschutzplanes auf Aktualität.
- Die Führung des Brandschutzbuches.

4. Allgemeine Grundsätze des Brandschutzes

- Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz.
- Fahrzeuge dürfen im Schulbereich nur auf gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
- Fluchtwege sind ständig in ihrer **vollen Breite** freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss während der Betriebszeiten sichergestellt sein.
- Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- Brandschutz- und Rauchschutztüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung.
Die SelbstschlieÙvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Kraft gesetzt werden und der SchlieÙbereich ist von Lagerungen freizuhalten.
- Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- Auslösevorrichtungen für Brandrauchentlüftungen müssen immer frei zugänglich sein.
- Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist im gesamten Bereich der Pädagogischen Hochschule verboten.
Ausnahmen: Labor-, Physik-, Chemie- und Werkräume.
- Im gesamten Bereich der Pädagogischen Hochschule gilt Rauchverbot. Eine Ausnahme bildet der vom Rektorat bzw. Direktion zugewiesene Bereich unter Einhaltung der Brandschutzvorschriften.

- Private Elektro-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung des Rektors bzw. jeweiligen Direktion und des BSB aufgestellt und nur unter Aufsicht betrieben werden.
- Schäden und Störungen an elektrischen Betriebsmitteln, Blitzschutzanlagen, Gasgeräten, Gasleitungen oder sonstigen Brandschutzeinrichtungen sind der Wirtschaftsabteilung unverzüglich zu melden. Diese hat für den betriebssicheren Zustand zu sorgen.
- Bei Unterrichtsschluss sind sämtliche elektrischen Geräte (Kaffeemaschinen, Kochplatten, Wasserkocher, PC's usw.) abzuschalten, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden (z.B. PC-Server).
- In der Nähe von Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase hat ausschließlich in geeigneten Behältern und Räumen zu erfolgen.
- Ortsbewegliche Gasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Flüssiggasbehälter dürfen nicht unter Erdniveau gelagert werden. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe (z.B. Seifenwasserprobe) durchzuführen.
- Brennbare Abfälle wie z.B. Papierabfälle, Hobelspäne, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen u.dgl. sind spätestens bei Unterrichtsschluss aus den Werkräumen zu entfernen und in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren. Rauchwarenreste oder zur Selbstentzündung neigende Materialien dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen dicht schließenden Deckeln aufbewahrt werden.
- Feuer- und Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Schleifen, usw.) außerhalb des Unterrichtsrahmens dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Brandschutzbeauftragten eingeholt wurde.
- Wahrgenommene feuergefährliche Mängel und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten oder den Brandschutzwarten zu melden.
- Dekorationsgegenstände müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten (z. B. Bühnendekoration), im Brandverhalten den Klassen B1/schwer brennbar, Q1/schwach qualmend und Tr1/nicht tropfend (Önorm B 3800-1) entsprechen. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterialien und dgl. im schulüblichen Ausmaß ist zulässig.
- Bei Veranstaltungen innerhalb der Pädagogischen Hochschule ist den Weisungen des Brandschutzbeauftragten hinsichtlich der Brandsicherheit nachzukommen.

5. Verhalten im Brandfall

ALARMIEREN

Die Person, die den Brand entdeckt, alarmiert die Feuerwehr über den Druckknopfmelder oder Notruf 0 – 122 unter Angabe folgender Informationen:

WO brennt es? (Dienststelle, Adresse, Bereich)

WAS brennt?

SIND Personen gefährdet?

und verständigt die zuständigen Personen nach Reihenfolge gemäß Pkt. 2 der Brandschutzorganisation.

Der Räumungsalarm wird über die Druckknopfmelder ausgelöst.

Alarmsignal: 3-minütiger auf und ab schwellender Ton

Bei Ertönen des **Räumungsalarms**

- Elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme in Labors, Physik-, Chemie- und Werkräumen und dgl. abstellen, Behälterventile schließen;
- Aufzüge nicht benutzen
- Das Gebäude wird raumweise unter Kontrolle einer/eines Verantwortlichen (Lehrende, Studierende bzw. Schüler/innen) in Richtung der Sammelplätze verlassen. Utensilien bleiben zurück, Überkleider sind nach Möglichkeit mitzunehmen. Die Flüchtenden haben unbedingt raumweise beisammen zu bleiben. Das Gebäude ist gemäß den Fluchrichtungspfeilen über alle Stiegehäuser zu räumen. Die Verantwortlichen überzeugen sich, sofern möglich, dass sich niemand mehr im Gebäude befindet.
- Ist eine Klasse bzw. sind Studierende ohne Aufsicht, so ist sie bzw. sind sie von der Lehrperson der nächstliegenden Klasse bzw. Seminarraumes mit zu betreuen.
- Pausenregelung: In der Pause verlassen alle anwesenden Personen selbstständig das Haus zu den Sammelplätzen, die Lehrperson der nachfolgenden Unterrichtseinheit ist für die Vollständigkeitsmeldung zuständig. Dazu sind im Sekretariat aktuelle Klassenlisten aufgelegt.
- Unterrichtsfreie Zeit: Bei Alarm in der unterrichtsfreien Zeit muss das Haus von allen Personen selbstständig verlassen und der Sammelplatz aufgesucht werden.
- Vollzähligkeit der Studierenden bzw. Schüler/innen auf Sammelplätzen feststellen.
- Meldung von fehlenden Studierenden bzw. Schüler/innen an die Einsatzleitung
- Falls ein Verlassen des Gebäudes, des Klassen- bzw. Seminarraumes nicht möglich ist:
 - im Unterrichtsraum bzw. im Seminarraum verbleiben
 - Türen schließen, Fugen abdichten, gegebenenfalls Fenster öffnen, um sich den Einsatzkräften bemerkbar zu machen

- Türen des Brandraumes schließen
- Zufahrten und Zugänge für die Einsatzkräfte frei halten, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen

6. Retten

- Gefährdeten ist unter Rücksichtnahme auf das eigene Leben, Hilfe zu leisten.
- Behinderten Personen ist von den Mitschüler/innen bzw. Studierenden Hilfe zu leisten.

7. Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten

- Eigene Sicherheit geht vor
- Löschstrahl direkt auf die brennenden Gegenstände richten
- Gasflammen durch Absperren der Gaszufuhr löschen
- Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen
- Den Anordnungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten

8. Maßnahmen nach dem Brand

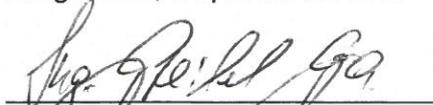
- Gebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr und/oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
- Benützte Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen sind **nach Wiederbefüllung** bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anzubringen.

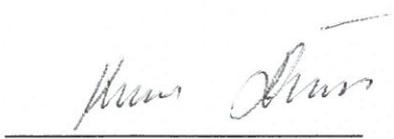
9. Unterweisung der Studierenden, Schüler/innen und Bediensteten, Durchführung von Räumungsübungen

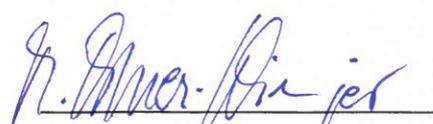
Zu Beginn jedes Studien- bzw. Schuljahres ist von der Schulleitung eine Unterweisung der Studierenden, Schüler/innen und Bediensteten über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall zu veranlassen.

In jedem Studien- bzw. Schuljahr ist mindestens eine Räumungsübung durchzuführen.

Klagenfurt, September 2015


 Brandschutzbeauftragter


 Rektorin


 Direktion NMS


 Direktion NMS


 Direktion PVS